

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge
- Physik
 - Physikalische Ozeanographie
 - Geophysik
 - Physik-Ingenieur
 - Meteorologie
 - Geologie
 - Applied Physics

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen,

- b) der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde. Im Einzelfall kann ein vorhergehendes Studium mit einem Physikanteil von mindestens 60 CP anerkannt werden, sofern ein affines Studienfach (Haupt- oder Nebenfach: Physikalische Ozeanographie, Geophysik, Physik-Ingenieur, Meteorologie, Geologie, Applied Physics, Technomathematik) erfolgreich absolviert wurde,
- c) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben,
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründet.
- e) zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers sein, soweit ein fachlicher Bezug gegeben ist. Die Empfehlungsschreiben müssen einen fachlichen Bezug haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- zwei Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Das in § 1 geforderte Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = sehr überzeugend).

(3) Die Empfehlungsschreiben werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- a. Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- b. Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin/des Bewerbers eignet (1 Punkt)?

(4) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP) (50%) (s. Tabelle Absatz 5),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30%),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) (10%; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5).

(5) Tabelle: Gewichtung

Gesamtnote	50 P	A=50 P, B=33 P, C=12 P, D=0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6= 30 P, 1 aus 6=15 P)
Motivation	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Empfehlungen	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Gesamt	100 P	

(6) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1d und e. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(7) Die Auswahlkommission schlägt nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen

der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(8) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(9) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind im Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Sie ersetzt die Ordnung vom 12. Dezember 2012.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen